

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 158/2008/MO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	06.02.2008
Bearbeiter:	Stefan Pietruska	AZ:	5/662-52

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	25.02.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	12.03.2008	öffentlich

Betreff:

Widmung der Planstraße A im Bereich B-Plan 28 "Erweiterung Ohlenkamp"

Sachverhalt:

Öffentliche Straßen sind nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden. Ein Widmungsakt ist Voraussetzung für die Zuordnung einer Verkehrsfläche als öffentliche Straße. Die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche in einem rechtskräftigen Bebauungsplan allein genügt nicht. Die Widmung regelt die Rechtsverhältnisse des Straßenbetreibers und bestimmt die Unterhaltungspflicht für diese Straße.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Gemeindevertretung hatte in ihrer Sitzung am 28.03.2007 die Teil-Änderung des B-Plans Nr. 22 „Ohlenkamp“ für einen Teilbereich des Wendehammers und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Erweiterung des Gebietes Ohlenkamp“ beschlossen.

Im Erschließungskonzept des B-Plans Nr. 22 wurde seinerzeit eine Fortführung nach Norden vorgesehen, die Planstraße wurde dazu bis an die nördliche Planungsgrenze geführt und an der Straße „Ohlenkamp“ wurde eine Wendeanlage für LKW angeordnet. Diese Wendeanlage war als Provisorium vorgesehen und sollte entfallen, sobald eine Anbindung des Baugebietes an die Straße „Voßmoor“ erfolgt. Die Erschließung ist nun fertiggestellt.

Die Widmung der Erschließungsstraße für den öffentlichen Verkehr erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3a StrWG als Teil einer Ortsstraße und ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die Widmung der Erschließungsplanstrasse A im Bereich B-Plan 28 „Erweiterung Ohlenkamp“ gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3a des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr als Ortsstraße. Die Widmung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Weinberg

Anlagen:

Lageplan